

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 22. September 1986

31. Stück

36. Gesetz: Wiener Schulgesetz; Änderung. (4. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

36.

Gesetz vom 24. Juni 1986, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (4. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 16/1979, 26/1981 und 31/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 14. (1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hievon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) bewilligt werden.

(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 11 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen einer Schule im Durchschnitt zehn sowie in der einzelnen Schülergruppe sechs nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen. Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen im Regelfall um eine und ab sechs Klassen um zwei überschreiten. Ausnahmsweise kann bewilligt werden, daß die Höchstzahl der Schülergruppen um eine überschritten wird, wenn wegen besonders hoher Schülerzahl mehrerer Stammklassen auf einer Schulstufe die Anzahl der Schüler in einer Schülergruppe unverhältnismäßig hoch wäre, oder zwei Leistungsgruppen in einer Schülergruppe geführt werden müßten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse für diese ab 21 Schülern drei Schülergruppen gebildet werden; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl zehn nur auf die fünfte bis siebente Schulstufe der betreffenden Schule.“

2. § 18 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 18. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Son-

derschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf acht, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf zehn und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 15 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls zehn nicht übersteigen darf.“

3. § 18 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf acht, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für Gehörlose jedoch sechs nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.“

4. § 22 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„§ 22. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hievon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) bewilligt werden.

(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 19 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen in den einzelnen Schulen im Durchschnitt zehn sowie in der einzelnen Schülergruppe sechs nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen. Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten.

(3) Abgesehen von der Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.“

5. § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse darf 33 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hievon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung der Verfächlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) bewilligt werden.“

6. § 27 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden. Hiebei dürfen die für die Schulart gültigen Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden.“

7. § 28 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft neun und in den übrigen Fächern zwölf unterschreitet.“

8. § 28 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 1 und 2 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden. Hiebei dürfen die für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand und die jeweilige Schulart gültigen Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden.“

9. § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 29. (1) Der Förderunterricht ist in der ersten bis vierten Schulstufe und in der Sonderschule bei einer Mindestzahl von drei Schülern abzuhalten. In Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, ist der Förderunterricht für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen, und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, bei einer Mindestzahl von sechs Schülern durchzuführen. In den übrigen Fällen ist der Förderunterricht bei einer Mindestzahl von acht Schülern abzuhalten.“

10. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Berufsschule kann geteilt werden, wenn sie in den letzten drei Jahren und voraussichtlich in den kommenden drei Jahren mehr als 30 Klassen mit mehr als 800 Berufsschülern aufweist.“

11. Nach dem § 42 ist folgender § 42 a einzufügen:

„Schutz des Lebens und der Gesundheit der Lehrer

§ 42 a. (1) Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1979, in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Dienststellen die Pflichtschulen

und als Bedienstete die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zum Land Wien stehenden Lehrer für Pflichtschulen anzusehen sind. Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Ersatzpersonen obliegt dem Stadtschulrat für Wien. § 6 Abs. 5 1. Satz des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes findet nicht Anwendung.

(2) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen obliegt der Landesregierung.“

12. § 56 Abs. 7 vorletzter Satz hat zu entfallen.

13. Im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. g hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende lit. h ist anzufügen:

„h) die Landesschulsprecher.“

14. § 74 hat zu lauten:

„Sektionen und Untersektionen

§ 74. (1) Das Kollegium des Stadtschulrates für Wien gliedert sich in drei Sektionen; die 3. Sektion gliedert sich in eine Untersektion 3 a und eine Untersektion 3 b.

(2) Die 1. Sektion ist zuständig für die Angelegenheiten der allgemeinbildenden Pflichtschulen und die Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme des Pädagogischen Institutes des Bundes und der Berufspädagogischen Akademie).

(3) Die 2. Sektion ist zuständig für die Angelegenheiten der allgemeinbildenden höheren Schulen.

(4) Die 3. Sektion ist zuständig für die Angelegenheiten der übrigen Schulen. Die Untersektion 3 a ist für die Angelegenheiten der berufsbildenden Pflichtschulen, die Untersektion 3 b ist für Angelegenheiten der sonstigen Schulen zuständig.

(5) Jede Sektion (Untersektion) ist überdies für die Angelegenheiten jener Schülerheime zuständig, deren Schulen zu ihrem Wirkungsbereich gehören.“

15. Im § 75 Abs. 1 Z 2 lit. c hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende lit. d ist anzufügen:

„d) der oder die Landesschulsprecher der Schulartbereiche der jeweiligen Sektion.“

16. Dem § 75 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Eine im Landtag vertretene Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Wahl eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Sektion hat, ist berechtigt, in jede Sektion einen Beobachter zu entsenden, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist. Der Beobachter darf dem Kollegium nicht als Mit-

glied mit beschließender Stimme angehören. Die Namen des Beobachters und dessen Vertreters sind der Landesregierung bekanntzugeben.“

17. Im § 76 Abs. 1 Z 2 lit. c hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende lit. d ist anzufügen:

„d) der oder die Landesschulsprecher des Schulartbereiches der betreffenden Untersektion.“

18. Dem § 76 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Eine im Landtag vertretene Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Wahl eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Untersektion der 3. Sektion hat, ist berechtigt, in jede Untersektion einen Beobachter zu entsenden, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist. Der Beobachter darf dem Kollegium nicht als Mitglied angehören. Die Namen des Beobachters und dessen Vertreters sind der Landesregierung bekanntzugeben.“

19. § 78 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien erwerben mit Antritt der Funktion Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und ihre Angehörigen. Die §§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 1 und 2 des Wiener Bezugesgesetzes und Art. II Abs. 1 des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 43/1985 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Funktion des Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien der Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung gleichzuhalten ist.“

Artikel II

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, in der Fassung der Gesetze LGBl. für

Wien Nr. 16/1979, 26/1981 und 31/1983 wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 19 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen in den einzelnen Schulen im Durchschnitt zehn sowie in der einzelnen Schülergruppe sechs nicht unterschreiten und 30 nicht übersteigen. Die Höchstzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten.“

Artikel III

(1) Dieses Landesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Art. I Z 19 tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(3) Art. I Z 1 und 9 treten hinsichtlich der fünften Schulstufe mit 1. September 1985, der sechsten Schulstufe mit 1. September 1986, der siebenten Schulstufe mit 1. September 1987 und der achten Schulstufe mit 1. September 1988 in Kraft.

(4) Art. I Z 5 tritt hinsichtlich der ersten Stufe der Berufsschule mit 1. September 1985, der zweiten Stufe mit 1. September 1986, der dritten Stufe mit 1. September 1987 und der vierten Stufe mit 1. September 1988 in Kraft.

(5) Art. I Z 13 bis 18 treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(6) Art. II tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion